



Amt für Schule, 18.01.2022, 3913
400.12, Wö

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 27.01.2022, öffentlich,
(Drucksachenummer 3121/2020-2025)

Thema: Betreuungszeiten OGS

Anfrage SPD und DIE LINKE vom 21.11.2021

Frage:

Wie stellen sich die Einflussmöglichkeiten der Stadt Bielefeld auf die Vorgaben zur Ausgestaltung der Betreuungszeiten dar?

Antwort der Verwaltung:

Die Betreuungszeiten in der OGS sowie mögliche Abweichungen von der Regel werden durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 vorgegeben (s. Anlage als Auszug aus dem Erlass). Es gelten Regelbetreuungszeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr.

Es gibt an allen OGS-Standorten festgelegte Beginn- und Abholzeiten. Es ist daher z.B. nicht möglich, dass die an der OGS teilnehmenden Kinder jederzeit am Nachmittag von Ihren Eltern abgeholt werden können oder die OGS jederzeit selbständig verlassen. Für Kinder, die z.B. ein- oder zweimal wöchentlich vorzeitig z.B. wegen des Besuches eines Sportvereins abgeholt werden, sollen die Eltern mit der OGS-Betreuung eine für beide Seiten verbindliche Vereinbarung treffen. Die Betreuung in unterrichtsfreier Zeit soll darüber hinaus den ggf. bestehenden Betreuungsbedarf seitens der Eltern abdecken.

Die Vorgaben des Erlasses sind für alle Beteiligten wie Schule, Eltern, OGS-Träger sowie für den Schulträger verbindlich. In Zweifelsfällen und unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten arbeitet der Schulträger darauf hin, dass eine akzeptable und einvernehmliche Lösung gefunden wird.

i.A.

Schönemann

Anlage

Anlage

Auszug aus Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010

5 Zeiträumen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeiträumen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeiträumen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeiträumen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeiträumen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeiträumen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeiträumen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeiträumen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.